

Satzung des Förderverein Hermann-Hesse-Gymnasium Calw e.V.

Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung am 25.02.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Hermann-Hesse-Gymnasium Calw e.V.“. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht in Calw eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Calw.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Calw verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Hermann-Hesse-Gymnasiums Calw. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
 - b) die Pflege der Beziehung zwischen Schule, Elternhaus, Ehemaligen, Wirtschaft, Kirche und Bevölkerung,
 - c) die Initiierung und Förderung von Veranstaltungen sozialer und kultureller Art in Absprache und Zusammenarbeit mit der Schule
 - d) die Übernahme von Kosten, für die der Schulträger nicht zuständig ist,
 - e) Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule unter besonderer Berücksichtigung des Schulgesetzes (SchulG) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung
 - f) die Gewährung einmaliger Beihilfen an bedürftige Schülerinnen und Schüler in sozialen Härtefällen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (2) der Satzung genannten Einrichtung verwendet.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen jeder nationalen, ethnischen und kulturellen Herkunft sowie jeden Geschlechts gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Sie kann auch auf mittels moderner Kommunikationsmittel erfolgen (zum Beispiel per E-Mail).
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich, auch digital, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Eine spätere Erklärung führt zu einem Weiterbestehen der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgegeschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder wenn es die Zahlung der Mitgliedsbeiträge einstellt und nach zweimaliger Mahnung nicht wieder aufnimmt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, welches nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, sowie den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich unbar zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, Ausnahme bilden die beiden Vertreter des Lehrerkollegiums (Abs. 4).
- (3) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und 2 Beisitzer des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) 2 Mitglieder des Vorstandes werden von der Gesamtlehrerkonferenz auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Schriftführer/in.
- (6) Dem Vorstand gehören somit an:
 - a) Der/Die Vorsitzende
 - b) Der/Die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der/Die Kassenführer / Kassenführerin
 - d) Der/Die Schriftführer / Schriftführerin
 - e) Mindestens 3 Beisitzer
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§9 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorsitzenden haben das Recht, zu Beratungen des Vorstands andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen hinzuzuziehen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, im Interesse des Vereins im Rahmen der verfügbaren Mittel über die satzungsgemäße Nutzung der Mittel des Vereins zu entscheiden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, welche bei jeder konstituierenden Sitzung eines neuen Vorstandes beschlossen werden muss.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Details und weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden

Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl und die Abberufung eines Kassenprüfers / Kassenprüferin,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) Abberufung eines Mitgliedes des Vorstands,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des betreffenden Schuljahres schriftlich vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen (50% plus 1) aller abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

- (6) Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Wahlen werden offen durchgeführt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB und § 15 (2) der Satzung.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Calw, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Hermann-Hesse-Gymnasium verwenden darf (Zweckbindung).
- (3) Liquidatoren des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.